

ANTRAG AUF BAURÜCKKLASSVERSICHERUNG PREMIUM



Vermittler-Nr. -

VERSICHERUNGSNEHMER

Name und Rechtsform der Firma																							
Inhaber oder Gesellschafter																							
Straße											Hausnummer												
Postleitzahl						Ort																	
Telefon											Fax												
E-Mail*																							
Ansprechpartner																							
Firmenbuch-Nr./ Firmenbuchgericht											Gründungsdatum					T	T	M	M	J	J	J	J

* Der Antragsteller ist verpflichtet, der VHV eine vorhandene verbindliche E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der VHV unverzüglich anzuzeigen. Die VHV ist berechtigt, diese E-Mail-Adresse zur Übermittlung von Geschäftspost zu nutzen.

VERSICHERUNGSUMFANG

Hiermit beantrage(n) ich/wir einen Garantierahmen ab dem Kalenderjahr

in Höhe von Euro, davon für Umschuldungen Euro.

Ab einem Garantierahmen von 125.000 Euro sind – in Kopie zum Verbleib – der letzte verfügbare Jahresabschluss, nicht älter als 18 Monate, sowie ein aktueller Firmenbuchauszug einzureichen. Bei Existenzgründern ist der Fragebogen für Neugründung (siehe unter www.vav-baurueckklassversicherung.at) sowie ein aktueller Firmenbuchauszug einzureichen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT (Voraussetzung für die Garantierahmenezusage)

Für diesen Vertrag wird das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vereinbart. Zu diesem Zweck erteile ich/erteilen wir der VHV Allgemeine Versicherung AG folgendes SEPA-Lastschriftmandat. Ich ermächtige/Wir ermächtigen Sie, Zahlungen von meinem/unsere(n) unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Hiermit weise ich mein/weisen wir unser unten genanntes Geldinstitut zugleich an, die von Ihnen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unsere(n) Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en) (**zwingend erforderlich**)

HINWEISE/UNTERSCHRIFT

Ich/Wir bestätige(n) hierdurch, dass ich/wir die vorstehenden Fragen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe(n). Die Angaben entsprechen dem derzeitigen Stand.

Bei wesentlich falscher Beantwortung der gestellten Fragen im Antrag zur Baurückklassversicherung Premium ist die VHV Allgemeine Versicherung AG berechtigt, die Baurückklassversicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Es gelten die umseitig aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Baurückklassversicherung.

Ich willige bis auf Widerruf ein, dass der Versicherer mich per Telefon oder per E-Mail auf weitere Produkte der VHV Gruppe aufmerksam macht.

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass derzeit von meinen/unsere(n) Kreditinstituten keine Kreditlinie gekündigt ist, Pfändungen, Wechselproteste sowie Scheck- und Lastschriftrückgaben nicht erfolgt sind und kein Antrag auf eidesstattliche Versicherung gestellt ist.

Ich/Wir bestätige(n) die beiliegenden Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe H. Reuter

Vorstand: Thomas Voigt (Sprecher) / Dr. Per-Johan Horgby / Dr. Sebastian Reddemann / Dr. Angelo O. Rohlfis / Dietrich Werner (bis 31.12.2019)

Registergericht

Amtsgericht Hannover, HRB 57331

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE BAURÜCKKLASSVERSICHERUNG (AVBL) 2008

DIE DECKUNGRÜCKKLASSGARANTIE

dient nach der ÖNORM B 2110 zur Sicherung von Überzahlungen bei Abschlagsrechnungen.

DIE FERTIGSTELLUNGSGARANTIE

dient i. d. R. dazu, die vertragsgemäße Ausführung sicherzustellen.

DIE HAFTUNGRÜCKKLASSGARANTIE

dient als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Gewährleistungsansprüche. Verlangt der Auftraggeber Sonderkonditionen, bitten wir um Mitteilung bzw. Übersendung des vom Auftraggeber gewünschten Bürgschaftsmusters.

§ 1 – Gegenstand der Versicherung

Die VHV Allgemeine Versicherung AG (VHV Allgemeine AG) in Hannover übernimmt nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auftrag des Versicherungsnehmers Garantien oder sonstige Sicherstellungen, mit denen sie sich verpflichtet, bei Vorliegen der in den Sicherstellungsurkunden genannten Voraussetzungen, Zahlungen zu leisten.

§ 2 – Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

1. während der Dauer der Sicherstellungen der VHV Allgemeine AG jederzeit Informationen über seine wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen – beispielsweise durch Übermittlung des aktuellen Jahresabschlusses – und über die Laufzeit der Sicherstellungen zu geben;
2. alle wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse der VHV Allgemeine AG unverzüglich mitzuteilen, soweit diese für die Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können;
3. nach Aufforderung durch die VHV Allgemeine AG, Informationen über die zu sicherstellende Hauptforderung zu erteilen.

§ 3 – Vertragsabschluss

Der Antrag auf Abschluss der Versicherung ist schriftlich auf dem Antragsformular zu stellen. Mit Stellen des Antrags, dem diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Baurückklassversicherung beigefügt sind, werden diese ausdrücklich anerkannt.

§ 4 – Rechtsverhältnisse zwischen der VHV Allgemeine AG und dem Versicherungsnehmer sowie dem Sicherstellungsgläubiger

1. Der Beginn, die Dauer und der Inhalt des Rechtsverhältnisses regelt sich zwischen dem Versicherungsnehmer und der VHV Allgemeine AG nach dem Bestätigungsschreiben über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung.
2. Der Versicherungsnehmer erwirbt durch den Vertragsschluss einen Anspruch auf die im Bestätigungsschreiben vereinbarte Sicherstellungsumnahme. Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Eintritt des Versicherungsfalles, stehen ihm gegen die VHV Allgemeine AG nicht zu.
3. Im Falle der Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG aus den Sicherstellungen durch den Sicherstellungsgläubiger bleibt der Versicherungsnehmer der VHV Allgemeine AG gegenüber zur Rückzahlung verpflichtet (vgl. § 10).
4. Die Sicherstellungsurkunden, die zur Weitergabe an den Sicherstellungsgläubiger bestimmt sind, werden dem Versicherungsnehmer ausgehändigt.
5. Den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der VHV Allgemeine AG und dem Sicherstellungsgläubiger regelt die Sicherstellungsurkunde.

§ 5 – Beendigung der Baurückklassversicherung

1. Das Versicherungsverhältnis kann zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der genannten Frist zugegangen ist.
2. Die VHV Allgemeine AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der VHV Allgemeine AG oder einem Sicherstellungsgläubiger nicht nachkommt oder wenn er der VHV Allgemeine AG gegenüber unrichtige Angaben macht;
 - b) beim Versicherungsnehmer erhebliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Sicherstellungsübernahme entgegenstehen;
 - c) der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die der VHV Allgemeine AG eingeräumten Sicherheiten untergehen oder nicht mehr ausreichend sind.
3. Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen der VHV Allgemeine AG nach Beendigung der Baurückklassversicherung die VHV Allgemeine AG von der Haftung aus den Sicherstellungen befreien und bis dahin auf Verlangen einen Betrag in Höhe der noch nicht ausgebuchten Sicherstellungen bei ihr als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere von der VHV Allgemeine AG geforderte Sicherheit stellen.

§ 6 – Prämien, Zahlungen, Fälligkeit und Verzug

1. Die VHV Allgemeine AG berechnet die vereinbarte Prämie.
2. Der Versicherungsnehmer wird die in Rechnung gestellte Prämie jeweils unverzüglich bezahlen und entrichtet bei Verzug Zinsen in der gesetzlichen Höhe.
3. Solange der Versicherungsnehmer die fällige Prämie nicht bezahlt hat, besteht kein Anspruch auf Ausstellung der Sicherstellungsurkunden.

§ 7 – Sicherheiten

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet jederzeit, auf Verlangen der VHV Allgemeine AG Sicherheiten zu stellen.
2. Die Sicherheiten dienen der Besicherung der Ansprüche der VHV Allgemeine AG, insbesondere aus §§ 6 und 10 dieser AVBL.

3. Die Sicherheiten werden nach dem Ausbuchen der ausgestellten Sicherstellungsurkunden und Befriedigung der Ansprüche der VHV Allgemeine AG freigegeben.

§ 8 – Durchführung der Sicherstellungsaufträge

Für die Übernahme, Änderungen und Erledigungen der Sicherstellungen gilt:

1. Die VHV Allgemeine AG
 - a) erstellt nach Prüfung des Sicherstellungsauftrages die Sicherstellungsurkunden, die zur Weitergabe im Original an den Sicherstellungsgläubiger bestimmt sind;
 - b) kann bei der Gewährung der Sicherstellungen auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen des Garantie- und Bürgschaftsrechts verzichten;
 - c) führt für den Versicherungsnehmer ein Konto und bucht die Sicherstellungen ab Ausfertigungsdatum in das Konto ein.
2. Der Versicherungsnehmer
 - a) erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Sicherstellungen einverstanden;
 - b) wird der VHV Allgemeine AG in jedem Einzelfall unverzüglich einen Hinweis geben, wenn aus Verzögerungen oder Fehlleistungen bei der Ausführung des Auftrages oder von Mitteilungen hierüber ein Schaden entstehen kann;
 - c) erklärt sich damit einverstanden, dass die Sicherstellungsgläubiger der VHV Allgemeine AG über die sichergestellten Forderungen Auskunft geben.

§ 9 – Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer
 - a) wird zur Vermeidung einer Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG seine Verpflichtungen gegenüber dem Sicherstellungsgläubiger ordnungsgemäß erfüllen;
 - b) muss im Falle der Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme, etwaige Einreden und Einwendungen bekanntgeben und diese schriftlich glaubhaft machen bzw. anhand von geeigneten Nachweisen darlegen;
 - c) hat rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Inanspruchnahme vorzunehmen;
 - d) verzichtet in den Fällen, in denen kein gesetzlicher Forderungsübergang der Hauptforderung stattfindet, der VHV Allgemeine AG gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.
2. Die VHV Allgemeine AG
 - a) ist bei Sicherstellungen, die die Klausel „Zahlung auf erstes Anfordern“ beinhalten, berechtigt sofort, ohne Rücksicht auf vom Versicherungsnehmer behaupteten Einwendungen, Zahlung zu leisten;
 - b) wird im übrigen dem Sicherstellungsgläubiger, nach einer nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Prüfung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, Zahlung entsprechend dem Inhalt der Sicherstellungen leisten und, sofern es nach dem Inhalt der Sicherstellungsurkunde zulässig ist, etwaige Vorbehalte des Versicherungsnehmers vor Zahlung bekannt geben;
 - c) ist berechtigt, bis zur Erledigung der Inanspruchnahme keine weiteren Sicherstellungen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 – Rückzahlung

1. Der Versicherungsnehmer hat der VHV Allgemeine AG die von ihr bezahlten Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer nach billigem Ermessen festzusetzenden Bearbeitungsgebühr zu erstatten. Zahlungen, die von der VHV Allgemeine AG geleistet wurden, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit den gesetzlichen Zinsen zu verzinsen. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Abruf weiterer Sicherstellungen.
2. Im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers ist die VHV Allgemeine AG berechtigt, zur Abgeltung des mit der Insolvenzabwicklung verbundenen Aufwands, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

§ 11 – Haftung

Die VHV Allgemeine AG haftet

1. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dieses gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

§ 12 – Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von der VHV Allgemeine AG schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt wurde.
2. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
3. Erfüllungsort ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der VHV Allgemeine AG.
4. Sämtliche Streitigkeiten aus oder über den Versicherungsvertrag, einschließlich Auseinandersetzungen über dessen wirksames Zustandekommen, sind ausschließlich vor dem für den 1. Bezirk in Wien sachlich zuständigen Gericht auszutragen. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPRG – insbesondere allen Rück- und Weiterverweisungen in andere Rechtsnormen.
5. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VHV Allgemeine Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VHV Allgemeine Versicherung AG

VHV-Platz 1

30177 Hannover

Telefon: +49 (0)511.907-0

E-Mail-Adresse: service@vhv.de.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datschutzbeauftragter@vhv.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der VHV Allgemeine Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der VHV-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag oder Schaden, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass wir Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie uns diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwenden. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen

Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Aufstellung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister nebst, sofern erforderlich, die Fundstelle ihrer Datenschutzhinweise im Internet, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer Internetseite unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz entnehmen. Sofern von Ihnen gewünscht, können wir Ihnen diese Liste auch in Schriftform zukommen lassen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u. a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäscheprävention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Falle von Sanktionslistentreffern erfolgen Meldungen an die Bundesbank.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Werbewiderspruch richten Sie bitte an service@vhv.de.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der o. g. Adresse geltend machen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Informa HIS GmbH, Krenzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Einmeldung:

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grunde melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung benachrichtigt.

Anfragen:

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer (als Folge einer HIS-Auskunft) in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Diese Formen der HIS-Nutzung basieren sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO).

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de. In begründeten Fällen können Sie der HIS-Einmeldung und -Abfrage widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte an die oben unter 1. genannte Adresse.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen. Diese Übermittlung basiert sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO).

9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vor-

handen sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie ggf. in unserer Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den unter 1. genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen:

Bei Nichtzahlung des Versicherungsbeitrages erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen eine automatisierte Vertragskündigung.

In der Kfz-Versicherung gewähren wir im Zuge automatisierter Antragsprüfung bei negativen Auskünften (Zahlungsunfähigkeit, Eidesstattliche Versicherung oder Insolvenzverfahren = sog. „harte Treffer“) keinen Kaskoversicherungsschutz und in der Haftpflichtversicherung nur Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckung.